

Benutzerordnung für private Veranstaltungen im Dörpshus "Ton Barkhahn" in Tarborg

Der Arbeitsausschuss Dorfgemeinschaftshaus hat gemäß § 7 der Vereinbarung über den Bau und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses in Tarborg vom 30.05.1994 die folgende Benutzerordnung für private Veranstaltungen beschlossen:

§ 1 - Nutzungsrechte

(1) Die Einwohner des Dorfes und die Mitglieder der Tarbarger Vereine, Gruppen und Clubs können das Dörpshus, die überdachte Terrasse, die Grillhütte und den Dorfplatz insgesamt oder einzeln für private Veranstaltungen nutzen.

(2) Bei der alleinigen Nutzung der überdachten Terrasse, der Grillhütte oder des Dorfplatzes sind die Toiletten zu mieten und zu nutzen.

§ 2 - Veranstaltungen

(1) Als Veranstaltungen privater Nutzer zugelassen sind persönliche Feiern (Geburtstage, Hochzeiten, Polterabende und ähnliche Feiern) sowie sonstige Feiern, für die kein Eintrittsentgelt in Geld oder Sachwerten oder Entgelt für die angebotenen Waren verlangt wird.

(2) Veranstaltungen, die gegen die demokratische Grundordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen sowie gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

(3) Veranstaltungen im Dörpshus sollen bei voller Bestuhlung nicht mehr als 80 Gäste, ansonsten nicht mehr als 120 Gäste gleichzeitig haben.

(4) Das Dörpshus behält sich vor, mindestens eine Thekenkraft als Aufsicht einzusetzen. Die Thekenkräfte sind direkt im Stundenlohn zu bezahlen.

(5) Bei Veranstaltungen, deren Teilnehmer ausschließlich oder überwiegend Jugendliche und Kinder sind, müssen zwei Erwachsene als verantwortliche Aufsichtspersonen benannt und während der gesamten Veranstaltungen anwesend sein.

(6) Bei privaten Veranstaltungen ist das gesetzliche Rauchverbot zu beachten.

(7) Veranstaltungen, die vor 19.00 Uhr beginnen, gelten als Tagesveranstaltungen, ab 19.00 Uhr als Abendveranstaltungen im Sinne dieser Benutzerordnung.

(8) Veranstaltungen mit Musik dürfen nur im Dörpshus bei geschlossenen Fenstern durchgeführt werden.

§ 3 - Terminabsprache, Benutzervertrag

(1) Veranstaltungstermine können nur mit dem Beauftragten des Boßelervereines Liek up langs Tarborg e. V. abgesprochen werden.

(2) Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Arbeitsausschuss Dorfgemeinschaftshaus endgültig.

(3) Es ist ein Benutzervertrag abzuschließen. Mit dem Abschluss des Vertrages wird der

vereinbarte Termin verbindlich, sofern er nicht unter Vorbehalt abgeschlossen wird.

§ 4 - Benutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung sind die in der Anlage I festgesetzten Entgelte und Preise zu zahlen. Sofern die Anlage I keine Entgelte oder Preise ausweist, erfolgt eine Preisabsprache im Einzelfall.

(2) Zur Sicherung der Zahlungsansprüche kann die Hinterlegung der in der Anlage I festgesetzten Kautions verlangt werden.

(3) Das Dörpshus behält sich vor, angemessene Abschlagzahlungen auf den zu erwartenden Getränkeverbrauch zu verlangen.

(4) Die Abrechnung aller Leistungen erfolgt bei der Schlüsselrückgabe.

§ 5 - Getränke und Speisen

(1) Getränke sind vom Dörpshus zu den in der Anlage I festgesetzten Preisen zu beziehen. Ist das Dörpshus nicht in der Lage, gewünschte Getränke anzubieten, dürfen sie vom Nutzer mitgebracht werden.

(2) Werden ausschließlich die überdachte Terrasse, die Grillhütte oder der Dorfplatz genutzt, können Getränke vom Nutzer mitgebracht werden.

(2) Die Küche des Dorfgemeinschaftshauses darf nicht für die Zubereitung von Speisen genutzt werden. Ausgenommen sind das Erwärmen und Herrichten von mitgebrachten Speisen und die Zubereitung von warmen Getränken.

§ 6 - Reinigung

(1) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Nutzer entsprechend den Vorgaben des Benutzungsvertrages zu reinigen.

(2) Tagesveranstaltungen müssen bis 19.00 Uhr einschließlich der Reinigung der Räume beendet sein. Längere Nutzungen sind nur in Absprache mit dem Beauftragten des Boßelervereines möglich.

(3) Nach Abendveranstaltungen muss die Reinigung bis 10.00 Uhr des folgenden Morgens beendet sein.

(4) Erfolgt die Reinigung nicht oder nicht fristgerecht, wird sie vom Dörpshus gegen Zahlung des in der Anlage I festgesetzten Entgeltes vorgenommen.